

§. 3. Hier bedarf nur der erste Satz einer Aenderung im Sinne der Deputation, und zwar in folgender Maße:

„Sobald diejenige Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, ausgeschlagen hat (§. 1), ist vom Gericht ein Aufruf der bestellten und noch nicht zur Verhandlung vorgelassenen Parteien vorzunehmen.“

Das Uebrige bleibt, wie im Gesetzentwurf.

(Staatsminister v. Könneritz verläßt den Sitzungssaal.)

Bürgermeister Hübler: Ich kann meinerseits der geehrten Deputation für die Modification, die sie der 5. Decision gegeben hat, nur den aufrichtigsten Dank sagen, und ich würde, wenn es nicht von ihrer Seite geschehen wäre, den gleichen Antrag gestellt haben. Er kommt einem wahrhaft gefühlten praktischen Bedürfnisse entgegen, und ist eben so sehr im Interesse des Richters, als der Parteien, und sonach im Interesse der guten Sache begründet. War es Zweck des Gesetzes vom 17. Mai 1839, in das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche einen möglichst schnellen Gang zu bringen, so trat die bisherige Ungewißheit über die Dauer der Terminzeit und über den Beginn der Contumaz jenem Zwecke sehr hindernd entgegen. Die vorliegende Decision hat sich nun zwar bemüht, dieses Hinderniß dadurch zu beseitigen, daß sie für die Vormittags geladenen die zwölfte, für die Nachmittags geladenen Parteien die fünfte Stunde als die Zeit des Ablaufes des Termines und des Eintritts der Contumaz angenommen hat. Allein nach den bisher gemachten Erfahrungen dürfte durch diese Anordnung für die Sache selbst wenig oder nichts gewonnen werden. Es wird dann immer der alte Uebelstand bleiben, daß die Geladenen, statt um 9, 10 und 11 Uhr zu erscheinen, in der Regel sich erst um 12 Uhr, in der letzten Stunde des Vormittags an Gerichtsstelle einfinden. Dadurch wird natürlich nämlich in größern Städten, wo sich die Masse der Arbeit drängt, der Richter gänzlich außer Stand gesetzt, eine richtige Eintheilung seiner Zeit und des Geschäftsganges vorzunehmen, und die pünktlich erscheinende Partei ist nach wie vor genöthigt zwei bis drei Stunden vergebens auf die säumige zu warten, und dadurch ein Opfer an Zeit zu bringen, was oft größer ist, als der ganze Werth des Streitobjectes. Ich bin der Ansicht, daß diesem schreienden Uebelstande gründlich nur durch den Vorschlag abgeholfen werden kann, den die Deputation zu §. 1 gemacht hat, und wornach der Schluß der Terminszeit jedesmal mit dem Schlage der Stunde eintritt, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt. Man wende nicht ein, daß dieser Vorschlag zu sehr abweiche von den bisherigen Formen unseres Proceßverfahrens, oder wegen der Kürze der Terminzeit eine Gefahr für die Parteien involvire; denn das ganze Gesetz über geringfügige Rechtsachen ist eine von der Nothwendigkeit gebotene Abweichung von den gewöhnlichen Formen des Proceßes und nach diesem Gesetze den Parteien ja gestattet, in Behinderungsfällen um Aufschubung des Termins zu bitten. Ich kann daher in dem Vorschlage weder einen Verstoß gegen die Proceßform, noch eine Gefahr der

Interessen der Parteien finden. Ich betrachte ihn vielmehr als eine wahre Wohlthat für Alle, die bei Proceßes in geringfügigen Rechtsachen irgend theilhaftig sind, und muß daher dringend wünschen, daß die geehrte Kammer diesen Vorschlag zu dem ihrigen mache.

Königl. Commissar D. Einert: Bei dem von der Staatsregierung geschienenen Vorschlage des Gesetzes hatte man drei Rücksichten zu beobachten: 1) den judiciellen Zustand überhaupt. Unser gegenwärtiger judicieller Zustand zeigt zwei Abschnitte in der Tagesordnung eines Gerichts. Der eine ist Mittags um 12 Uhr, der andere Nachmittags um 5 Uhr. Darnach wurden bisher unsere Contumazien bemessen. Für gewisse Angelegenheiten, die in die Vormittagsstunden gewiesen waren, z. B. Schwörungstermine, läuft die Terminzeit um 12 Uhr ab; sonst steht der gewöhnliche Termin bis Nachmittags 5 Uhr. Daß dies in der Allgemeinheit nicht fortbestehen konnte, wie es bisher im ordinären Proceße bestanden hat, wenn man das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsachen einführen wollte, lag in der Natur der Sache. Bis 5 Uhr durfte der Termin nicht stehen, das war klar. Aber ob man von den allgemeinen Ansichten, ich möchte sagen, von der judiciellen Gewohnheit, welche diese zwei Tagesabschnitte in Bezug auf die Fristen eingeführt hat, gänzlich abweichen sollte, war die Frage, die, um einen zweiten historischen Gegenstand zu berühren, desto mehr beachtet werden mußte, als die Anfragen, die an das Ministerium in dieser Sache gelangten, immer nur die Frage stellten, ob man die Contumaz um 12 oder um 5 Uhr eintreten lassen soll. Das ganze Gesetz ist hauptsächlich durch einen Antrag von einer judiciellen Behörde veranlaßt worden und es war da die Frage auf weiter nichts gestellt, als ob man die Terminzeit um 12 Uhr des Mittags, oder Nachmittags um 5 Uhr ablaufen lassen sollte. Ferner ist nun aber auch bei Erlassung des Gesetzes auf den Vorgang in der ständischen Verhandlung Rücksicht genommen worden und das ist der dritte Punkt, der hierher gehört. Die Contumazfrage kam in der zweiten Kammer vor; sie ist damals nicht gehörig zur Erledigung gebracht und ist übergangen worden; aber es war damals auch bloß die Rede davon, ob die Terminzeit um 12 oder 5 Uhr geschlossen sein sollte. Nach diesen Vorgängen war der Staatsregierung natürlich zunächst darum zu thun, das zu beantworten, was hier in Frage gestellt vorlag. Uebrigens aber hat die Sache auch von einer andern Seite — denn ich gebe gern zu, daß sie überhaupt zwei Seiten hat, aber ich spreche nur von der Seite, welche das Gesetz ins Auge gefaßt hat — ihren guten Vortheil. Der Richter darf nicht gar zu willkürlich verfahren in Ansehung der Termine in ganz geringfügigen Rechtsachen, wo das persönliche Erscheinen den Parteien zur Pflicht gemacht wird. Er muß sich an die Zeit gebunden erachten, die im gewöhnlichen Leben der Menschen zu Abwartung solcher Termine die allergeschickteste ist. So ist unfehlbar für die arbeitende Classe die Zeit von 11—12 Uhr gerade die Stunde, wo sie von ihren Geschäften am besten abkommen kann. Für den Advocaten ist